

---

**20/2018****Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg****02.10.2018**

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 28. September 2018	2
2. Neubekanntmachung: Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 28. September 2018	10

## Erste Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 28. September 2018

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 29. September 2015 (AMbl. 07/2015) wird entsprechend der Untergliederung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12.09.2016 (AMbl. 14/2016) neu geordnet und redaktionell angepasst.

### Artikel 2

Zusätzlich zu der durch die neue Rahmenordnung notwendigen redaktionellen Bearbeitung wird die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 29. September 2015 (AMbl. 07/2015) wie folgt geändert:

**1.** Im neuen **§ 4** erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Als spezielle Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind von einer Bewerberin oder einem Bewerber nachzuweisen:

a) ein staatlicher Berufsabschluss in einem Gesundheitsfach- oder Sozialberuf, insbesondere im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Physiotherapie, Ergotherapie,

Logopädie, Hebammenwesen, in der medizinisch technischen Laborassistenz (MTL) oder im Notfallsanitätsdienst sowie

b) ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit einer integrierten (berufs-) pädagogischen Ausrichtung im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) Zur Feststellung der berufspädagogischen Ausrichtung gem. Abs. 1 Buchst. b sind nachzuweisen:

a) schulpraktische Studien in Bildungseinrichtungen, im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen sowie

b) Studien- und Prüfungsleistungen aus den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik.

**2. Das Curriculum wird wie folgt geändert:**

a) Modul Therapieforschung I wird ersetzt durch Modul Therapiewissenschaften und Therapieforschung I (jeweils 6 LP).

b) Modul Therapieforschung II wird ersetzt durch Modul Therapiewissenschaften und Therapieforschung II (jeweils 6 LP).

c) Modul Versorgungsforschung wird ersetzt durch Modul Gesundheitswissenschaften I (jeweils 6 LP).

d) Modul Evidenzbasierte Handlungskonzepte in den Gesundheitswissenschaften wird ersetzt durch Modul Gesundheitswissenschaften II (jeweils 8 LP).

e) Modul Evidenzbasierte Handlungskonzepte in der Gesundheitspsychologie wird ersetzt durch Modul Gesundheitspsychologie (jeweils 8 LP).

f) Modul Gestaltung und Steuerung beruflicher Lehr-Lernprozesse wird ersetzt durch Modul Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse (jeweils 8 LP).

g) Modul Ausbildungsprojekt in der beruflichen Praxis – Forschendes Lernen wird ersetzt durch Modul Ausbildungsprojekt in der beruflichen Bildungspraxis – Forschendes Lernen (jeweils 6 LP).

h) Modul Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen (4 LP) wird ersetzt durch Modul Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen (5 LP).

i) Modul Curriculumentwicklung und -evaluation (6 LP) wird in allen beruflichen Fachrichtungen ersetzt durch Modul Curriculumentwicklung und -evaluation (5 LP) der jeweiligen Fachrichtung.

3. Die ehemalige **Anlage** wird zu Anlage 1 und erhält die nachfolgende Fassung. Anlage 2 wird neu hinzugefügt.

4. Die **Ordnung für die Schulpraktischen Studien** im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe (AMbl 19/2016) vom 27. September 2016 wird als Anlage 3 in diese Ordnung aufgenommen. Punkt 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

1. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Ordnung für die Schulpraktischen Studien (im Folgenden SPS) ist Teil der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe und regelt das Modul Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester.

### Artikel 3 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe nach der bisher gültigen Ordnung studieren, werden in die erste Änderungssatzung überführt.

(3) Bei der Überführung werden bestandene und nicht bestandene Modulprüfungen wie folgt anerkannt:

- a) Modul Therapieforschung I wird als Modul Therapiewissenschaften und Therapieforschung I anerkannt (jeweils 6 LP).
- b) Modul Therapieforschung II wird als Modul Therapiewissenschaften und Therapieforschung II anerkannt (jeweils 6 LP).
- c) Modul Versorgungsforschung wird als Modul Gesundheitswissenschaften I anerkannt (jeweils 6 LP).
- d) Modul Evidenzbasierte Handlungskonzepte in den Gesundheitswissenschaften wird als

Modul Gesundheitswissenschaften II anerkannt (jeweils 8 LP).

- e) Modul Evidenzbasierte Handlungskonzepte in der Gesundheitspsychologie wird als Modul Gesundheitspsychologie anerkannt (jeweils 8 LP).
- f) Modul Gestaltung und Steuerung beruflicher Lehr-Lernprozesse wird als Modul Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse anerkannt (jeweils 8 LP).
- g) Modul Ausbildungsprojekt in der beruflichen Praxis – Forschendes Lernen wird als Modul Ausbildungsprojekt in der beruflichen Bildungspraxis – Forschendes Lernen anerkannt (jeweils 6 LP).
- h) Modul Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen (4 LP) wird als Modul Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen (5 LP) anerkannt.
- i) Modul Curriculumentwicklung und -evaluation (6 LP) wird in allen beruflichen Fachrichtungen als Modul Curriculumentwicklung und -evaluation (5 LP) der jeweiligen Fachrichtung anerkannt.

(4) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 29. September 2015 (AMbl. 07/2015) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(5) Die Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 27. September 2016 (AMbl. 19/2016) tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

(6) Diese Änderungssatzung tritt nach letztmöglicher Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

### Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Die amtierende Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik vom 20. Dezember 2017 und 27. September 2018, der Stellungnahme des Senats vom 19. April 2018 sowie der Genehmigung durch die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 10. Juli 2018 und nach vorheriger Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 10. Juli 2018.

Cottbus, den 28. September 2018

Prof. Dr. Christiane Hipp  
Amtierende Präsidentin

**Anlage 1: Übersicht über die Module, Status, Leistungspunkte (LP)**

Modul-Nr.	Modulbereiche und Module	Status/ Bewertung	LP
<b>Berufliche Fachrichtung Pflege<sup>1</sup></b>			
11652	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	P/Prü	6
11653	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	P/Prü	6
11654	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege	P/Prü	6
12784	Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Pflege	P/Prü	5
<b>Berufliche Fachrichtung Therapie/Ergo- und Physiotherapie<sup>1</sup></b>			
12296	Therapiewissenschaften und Therapieforschung I	P/Prü	6
12297	Therapiewissenschaften und Therapieforschung II	P/Prü	6
11656	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie	P/Prü	6
12785	Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Therapie	P/Prü	5
<b>Berufliche Fachrichtung Labordiagnostik<sup>1</sup></b>			
11658	Forschung in der Labordiagnostik I: Mikrobiologie	P/Prü	6
11659	Forschung in der Labordiagnostik II: Laboratoriumsmedizin	P/Prü	6
11660	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik	P/Prü	6
12786	Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik	P/Prü	5
<b>Berufliche Fachrichtung Gesundheit<sup>2</sup></b>			
12298	Gesundheitswissenschaften I	P/Prü	6
11663	Berufsfelddidaktik in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit	P/Prü	6
12299	Gesundheitswissenschaften II	P/Prü	8
12354	Gesundheitspsychologie	P/Prü	8
<b>Bildungswissenschaften und Berufspädagogik<sup>2</sup></b>			
12355	Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse	P/Prü	8
11667	Diagnostik von Lernprozessen und Lernergebnissen	P/Prü	6
11668	Berufsbildungsforschung	P/Prü	6
12357	Ausbildungsprojekt in der beruflichen Bildungspraxis – Forschendes Lernen	P/Prü	6
12689	Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen	P/Prü	5
<b>11670</b>	<b>Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester<sup>2</sup></b>	P/Prü	20
11671	Master-Arbeit mit Kolloquium <sup>2</sup>	P/Prü	18
<b>Gesamt</b>			<b>120</b>

Modul-Nr. die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer

<sup>1</sup> Pflichtmodule für die Studierenden mit entsprechendem Berufsabschluss

<sup>2</sup> Pflichtmodule für alle Studierenden im Master-Studiengang

LP Leistungspunkte

P Pflichtmodul

Prü Prüfungsleistung

**Anlage 2: Regelstudienplan**

<b>Modultitel</b>	<b>Sem. 1</b>	<b>Sem. 2</b>	<b>Sem. 3</b>	<b>Sem. 4</b>
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I oder Therapiewissenschaften und Therapieforschung I oder Forschung in der Labordiagnostik I: Mikrobiologie	6			
Gesundheitswissenschaften I	6			
Berufsfelddidaktik in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit	6			
Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse	8			
Diagnostik von Lernprozessen und Lernergebnissen	6			
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II oder Therapiewissenschaft und Therapieforschung II oder Forschung in der Labordiagnostik II: Laboratoriumsmedizin		6		
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege oder Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie oder Didaktik der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik		6		
Gesundheitswissenschaften II		8		
Gesundheitspsychologie		8		
Berufsbildungsforschung		6		
Ausbildungsprojekt in der beruflichen Bildungspraxis – Forschendes Lernen			6	
Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester			20	
Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Pflege oder Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Therapie oder Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik				5
Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen				5
Master-Arbeit mit Kolloquium				18
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>28</b>

## Anlage 3: Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe

### Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	7
2.	Ziele und Inhalte .....	7
3.	Bildungseinrichtungen und Mentorinnen und Mentoren.....	7
4.	Zugangsvoraussetzungen.....	7
5.	Dauer und Umfang .....	7
6.	Aufbau und Gestaltung .....	8
7.	Anerkennungsverfahren.....	8
8.	Regelungen zur Prüfung .....	8

### 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Ordnung für die Schulpraktischen Studien (im Folgenden SPS) ist Teil der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe und regelt das Modul Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester. <sup>2</sup>Es gilt zudem die entsprechende Modulbeschreibung.

<sup>3</sup>Zu allen Kapiteln findet ebenso die Handreichung zu den SPS Anwendung. <sup>4</sup>Die Handreichung ist eine ausführliche Erläuterung zu den SPS für alle Beteiligten. <sup>5</sup>Sie enthält detaillierte Hinweise zu den Aufgaben, die im Rahmen der SPS zu erbringen sind – z. B. Hinweise zur Planung; Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Beteiligten; Hinweise zur Vorbereitung, Hospitation und Reflexion von Unterrichtsstunden sowie Bewertungskriterien für die Lehrprobe.

### 2. Ziele und Inhalte

<sup>1</sup>In den SPS verschränken die Studierenden ihre bisher erworbenen fachwissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in der Bildungspraxis. <sup>2</sup>Die SPS bieten für die Studierenden die Möglichkeit, die Komplexität von Schulalltag resp. pädagogischem Handeln wahrzunehmen und identitätsstiftend zu reflektieren.

<sup>3</sup>Neben den in der Modulbeschreibung formulierten Qualifikationszielen und Inhalten sollen sich aus den schulpraktischen Erfahrungen für die Studierenden Fragestellungen ergeben, denen sie mit einer Haltung des forschenden Lernens begegnen und die sie ggf. im Rahmen der Master-Arbeit weiterbearbeiten.

### 3. Bildungseinrichtungen und Mentorinnen und Mentoren

<sup>1</sup>Die SPS beinhalten Studienaufenthalte der Studierenden an gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland. <sup>2</sup>Dies können Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Hochschulen sein.

<sup>3</sup>Bei der Durchführung der SPS arbeitet die BTU mit erfahrenen Lehrenden aus Bildungseinrichtungen zusammen und gewinnt sie als Mentorinnen und Mentoren.

### 4. Zugangsvoraussetzungen

Die Studierenden müssen vor der Anmeldung des Moduls Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester die Module

- Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege oder
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik oder
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie

und die Module

- Berufsfelddidaktik in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit,
- Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse sowie
- Diagnostik von Lernprozessen und Lernergebnissen

erfolgreich abgeschlossen haben.

### 5. Dauer und Umfang

<sup>1</sup>Die Dauer der SPS beträgt 16 Wochen. <sup>2</sup>Davon sollen die Studierenden 14 Wochen in einer Bildungseinrichtung und ggf. in der betrieblichen Ausbildungspraxis präsent sein.

<sup>3</sup>Zudem werden Begleitveranstaltungen an der BTU im Umfang von 2 SWS angeboten. <sup>4</sup>Sie gliedern sich in vorbereitende Stunden, Begleitung während der SPS und nachbereitende Veranstaltungen. <sup>5</sup>Für Studierende, die die SPS im Ausland (oder weit vom Hochschulort entfernt) absolvieren, wird die Begleitveranstaltung online angeboten.

<sup>6</sup>Für das Modul Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben.

## 6. Aufbau und Gestaltung

<sup>1</sup>Studierende, die bereits in Bildungseinrichtungen tätig sind, können sich die mit \* markierten Teile der SPS anerkennen lassen, d. h. sie können einen Nachweis ihrer Einrichtung erbringen, der die Erfüllung dieser Aufgaben unabhängig vom Modul bestätigt. <sup>2</sup>Sowohl die Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung (Erstellung eines Portfolios) als auch die Modulabschlussprüfung selbst (Unterrichtskonzept einschließlich Lehrprobe) müssen in jedem Fall erbracht werden.

<sup>3</sup>Studierende, die bereits in Bildungseinrichtungen tätig sind, absolvieren die verbleibenden Aufgaben i. d. R. nicht in der Einrichtung, in der sie hauptberuflich tätig sind.

<sup>4</sup>Aufgaben im Rahmen der SPS:

- 30 Unterrichtseinheiten (UE) á 90 Minuten eigene Unterrichtsgestaltung\*
- davon sollen 10 UE durch eine Lehrkraft hospitiert und reflektiert werden;
- der Unterricht soll annähernd zu gleichen Teilen der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung zuzuordnen sein;
- Studierende, die sich Teile der SPS anerkennen lassen, müssen mindestens für fünf Doppelstunden nachweisen, dass sie hospitiert worden sind;
- systematische Erkundungen im Bildungspraxisfeld\*;
- 20 Hospitationen von UE bzw. Praxisbegleitungen á 90 Minuten inkl. 10 Nachgespräche; die Studierenden verwenden für die Hospitationen verschiedene Protokolle/Analysekriterien;
- zwei Gespräche mit Lernenden über ihre Lernerfahrungen;
- aktive Mitarbeit an schulinternen Prozessen bzw. Projekten\*;
- Mitwirkung an Prüfungsvorbereitung, -durchführung und -evaluation\*;
- Selbststudienzeit mit folgenden Anforderungen: Vor- und Nachbereitung des eigenen Unterrichts; Anfertigen des Portfolios; Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen der Hochschule.

<sup>5</sup>Für Studierende, die die SPS im Ausland absolvieren, können die Anforderungen in Absprache mit den Modulverantwortlichen angepasst werden.

## 7. Anerkennungsverfahren

<sup>1</sup>Anerkennungsanträge für Teile des Moduls der Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester müssen bei der oder dem modulverantwortlichen Hochschullehrenden gestellt werden. <sup>2</sup>Über die Anerkennungsanträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

## 8. Regelungen zur Modulprüfung

### Voraussetzung zur Modulabschlussprüfung

- <sup>1</sup>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung ist die Anfertigung eines Portfolios, das begleitend zu den SPS angefertigt wird und einen Umfang von ca. 15 Seiten umfasst. <sup>2</sup>Alle Aufgaben, die die Studierenden im Rahmen der SPS bewältigen, werden im Portfolio dokumentiert bzw. reflektiert.
- <sup>1</sup>Die eigenen Unterrichtsstunden, die Hospitationen und die Anwesenheit in der Bildungseinrichtung werden durch die Unterschrift der Mentorin bzw. des Mentors oder der Einrichtungsleiterin bzw. des Einrichtungsleiters bestätigt. <sup>2</sup>Diese Bestätigung ist Teil des Portfolios.
- Das Portfolio ist mindestens drei Werktage vor der Lehrprobe bei der Mentorin bzw. dem Mentor und den modulverantwortlichen Hochschullehrenden einzureichen.
- Studierende, die sich Teile der SPS anerkennen lassen können, werden i. d. R. ein verkürztes Portfolio anfertigen, da sie keine Ausführungen zu den mit \* markierten Aufgaben anfertigen.

### Modulabschlussprüfung (MAP)

- <sup>1</sup>Die Modulabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Unterrichtskonzeption (ca. 15 Seiten) und der Durchführung und Reflexion einer Lehrprobe. <sup>2</sup>Die Lehrprobe besteht aus einem 90-minütigen Unterricht und einem 30-minütigen Reflexionsgespräch.
- <sup>1</sup>Die Unterrichtskonzeption ist mindestens drei Werktage vor der Lehrprobe bei der Mentorin bzw. dem Mentor und den modulverantwortlichen Hochschullehrenden einzureichen. <sup>2</sup>Sie kann im Portfolio enthalten sein.

- <sup>1</sup>Die zeitliche und inhaltliche Planung der Lehrprobe erfolgt in Abstimmung zwischen Studierenden, Mentorinnen und Mentoren der Einrichtung und der oder dem modulverantwortlichen Hochschullehrenden. <sup>2</sup>Den Studierenden wird vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben, in welcher Einrichtung, wann und in welchem Ausbildungsgang sie die Lehrprobe absolvieren werden.
- Die Lehrprobe findet in einer Bildungseinrichtung statt, die von der oder dem modulverantwortlichen Hochschullehrenden festgelegt wird, i. d. R. ist es die Einrichtung, in der die SPS absolviert wurden.
- Die Prüfungsleistung wird i. d. R. am Ende des Praxissemesters abgelegt und wird von der oder dem modulverantwortlichen Hochschullehrenden und den Mentorinnen und Mentoren der Bildungseinrichtung beobachtet, reflektiert und bewertet.

#### Bewertung

- Das Portfolio als Voraussetzung zur Zulassung für die Modulabschlussprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- In die Bewertung der Modulabschlussprüfung fließt die Lehrprobe zu 2/3 und die schriftliche Unterrichtskonzeption zu 1/3 ein.

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 4 der ersten Änderungssatzung zur fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 28. September 2018 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 28. September 2018 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 28. September 2018

Prof. Dr. Christiane Hipp  
Amtierende Präsidentin

## Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 28. September 2018

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	10
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums .....	10
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung ..	10
§ 4	Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen .....	10
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang .....	11
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung.	11
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation .....	11
§ 8	Master-Arbeit.....	11
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen .....	11
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten .....	11
Anlage 1	Übersicht über die Module, Status, Leistungspunkte (LP) .....	13
Anlage 2	Regelstudienplan.....	14

Anlage 3 Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe ..... 15

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Master-Studiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe. <sup>2</sup>Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-MA) für Master-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016).

### § 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

<sup>1</sup>Das konsekutive Master-Studium Berufspädagogik für Gesundheitsberufe mit universitärem Profil soll unter Beachtung der allgemeinen internationalen Studienziele die Studierenden dazu befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben und Verantwortung für die Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen zu übernehmen sowie im Hinblick auf Schulorganisation und -entwicklung. <sup>2</sup>Ziel des Studiums ist weiterhin die Befähigung zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Bildungs-, Unterrichts- und Curriculumforschung. <sup>3</sup>Entsprechend soll das Studium neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte sowie vertieftes forschungsmethodisches und empirisches Wissen vermitteln. <sup>4</sup>Die Studierenden werden insgesamt befähigt, wissenschaftsbasierte Konzepte zu entwickeln, bildungspraxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei Bezüge aus verschiedenen Disziplinen einzubeziehen.

### § 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Master of Arts" (M. A.) verliehen.

### § 4 Spezielle Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Als spezielle Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind von einer Bewerberin oder einem Bewerber nachzuweisen:

a) ein staatlicher Berufsabschluss in einem Gesundheitsfach- oder Sozialberuf, insbe-

sondere im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Hebammenwesen, in der medizinisch technischen Laborassistenz (MTL) oder im Notfallsanitätsdienst sowie

- b) ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) mit einer integrierten (berufs-) pädagogischen Ausrichtung im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) <sup>1</sup>Zur Feststellung der berufspädagogischen Ausrichtung gem. Abs. 1 Buchst. b sind nachzuweisen:

- a) schulpraktische Studien in Bildungseinrichtungen im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen sowie
- b) Studien- und Prüfungsleistungen aus den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik.

(3) Sofern die berufspädagogische Ausrichtung nicht oder nicht vollständig Bestandteil des Hochschulstudiums lt. Abs. 1 Buchst. b war, kann diese auch durch anzuerkennende Leistungen gem. § 24 BbGHG oder den erfolgreichen Abschluss eines durch die BTU konzipierten Propädeutikums nachgewiesen werden.

(4) Zuständig für die Feststellungen zur Einschlägigkeit sowie der berufspädagogischen Ausrichtung gem. Abs. 1 Buchst. b ist die für den Studiengang zuständige Leitung.

## § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

<sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 LP gemäß den Vorgaben des European Credit Transfer Systems (ECTS) bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern. <sup>2</sup>Es beginnt in der Regel jeweils im Wintersemester. <sup>3</sup>Ein individuelles Teilzeitstudium ist gemäß § 6 der RahmenO-MA möglich.

## § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist modularisiert. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule und Schulpraktische Studien.

(2) <sup>1</sup>Studierende belegen die Module ihrer jeweiligen beruflichen Fachrichtung bzw. Module, die ihrer beruflichen Fachrichtung nahestehen, die Module der beruflichen Fachrichtung Gesundheit sowie des Bereichs Bildungswis-

senschaften und Berufspädagogik. <sup>2</sup>Das Lehrangebot ist in Anlage 1 definiert.

(3) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Schulpraktischen Studien / des Praktischen Studiensemesters ermöglicht den Studierenden Studienaufenthalte an einer Bildungseinrichtung oder an anderen Hochschulen im In- und Ausland (Mobilitätsfenster). <sup>2</sup>Zielsetzung, Inhalte und organisatorische Ausgestaltung der Schulpraktischen Studien sind in Anlage 3 geregelt.

## § 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

Anlage 3 regelt die Prüfungsanforderungen und -voraussetzungen, die im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien / Praktisches Studiensemester abzulegen sind.

## § 8 Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Das Modul Master-Arbeit hat einen Umfang von 18 LP. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit wird in der Regel studienbegleitend im letzten Fachsemester des Master-Studiums angefertigt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt vier Monate. <sup>4</sup>Das Kolloquium zur Master-Arbeit soll spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Abgabefrist der schriftlichen Arbeit stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Sobald die Studentin oder der Student mindestens 76 LP erworben hat, hat sie oder er Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Master-Arbeit. <sup>2</sup>Für die Wahl des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

## § 9 Weitere ergänzende Regelungen

Weitere ergänzende Regelungen bestehen nicht.

## § 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Wintersemester 2018/19 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium aufnehmen

(2) Studierende, die im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe nach der bisher gültigen Ordnung studieren, werden in diese erste Änderungssatzung überführt.

(3) Bei der Überführung werden bestandene und nicht bestandene Modulprüfungen wie folgt anerkannt:

- a) Modul Therapieforschung I wird als Modul Therapiewissenschaften und Therapieforschung I anerkannt (jeweils 6 LP).
  - b) Modul Therapieforschung II wird als Modul Therapiewissenschaften und Therapieforschung II anerkannt (jeweils 6 LP).
  - c) Modul Versorgungsforschung wird als Modul Gesundheitswissenschaften I anerkannt (jeweils 6 LP).
  - d) Modul Evidenzbasierte Handlungskonzepte in den Gesundheitswissenschaften wird als Modul Gesundheitswissenschaften II anerkannt (jeweils 8 LP).
  - e) Modul Evidenzbasierte Handlungskonzepte in der Gesundheitspsychologie wird als Modul Gesundheitspsychologie anerkannt (jeweils 8 LP).
  - f) Modul Gestaltung und Steuerung beruflicher Lehr-Lernprozesse wird als Modul Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse anerkannt (jeweils 8 LP).
  - g) Modul Ausbildungsprojekt in der beruflichen Praxis – Forschendes Lernen wird als Modul Ausbildungsprojekt in der beruflichen Bildungspraxis – Forschendes Lernen anerkannt (jeweils 6 LP).
  - h) Modul Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen (4 LP) wird als Modul Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen (5 LP) anerkannt.
  - i) Modul Curriculumentwicklung und -evaluation (6 LP) wird in allen beruflichen Fachrichtungen als Modul Curriculumentwicklung und -evaluation (5 LP) der jeweiligen Fachrichtung anerkannt.
- (4) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 29. September 2015 (AMbl. 07/2015) tritt mit Inkrafttreten dieser neuen Prüfungs- und Studienordnung außer Kraft.
- (5) Die Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 27. September 2016 (AMbl. 19/2016) tritt außer Kraft.
- (6) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt nach der letztmaligen Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

## Anlage 1 Übersicht über die Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul-Nr.	Modulbereiche und Module	Status/ Bewertung	LP
<b>Berufliche Fachrichtung Pflege<sup>1</sup></b>			
11652	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	P/Prü	6
11653	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	P/Prü	6
11654	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege	P/Prü	6
12784	Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Pflege	P/Prü	5
<b>Berufliche Fachrichtung Therapie/Ergo- und Physiotherapie<sup>1</sup></b>			
12296	Therapiewissenschaften und Therapieforschung I	P/Prü	6
12297	Therapiewissenschaften und Therapieforschung II	P/Prü	6
11656	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie	P/Prü	6
12785	Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Therapie	P/Prü	5
<b>Berufliche Fachrichtung Labordiagnostik<sup>1</sup></b>			
11658	Forschung in der Labordiagnostik I: Mikrobiologie	P/Prü	6
11659	Forschung in der Labordiagnostik II: Laboratoriumsmedizin	P/Prü	6
11660	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik	P/Prü	6
12786	Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik	P/Prü	5
<b>Berufliche Fachrichtung Gesundheit<sup>2</sup></b>			
12298	Gesundheitswissenschaften I	P/Prü	6
11663	Berufsfelddidaktik in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit	P/Prü	6
12299	Gesundheitswissenschaften II	P/Prü	8
12354	Gesundheitspsychologie	P/Prü	8
<b>Bildungswissenschaften und Berufspädagogik<sup>2</sup></b>			
12355	Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse	P/Prü	8
11667	Diagnostik von Lernprozessen und Lernergebnissen	P/Prü	6
11668	Berufsbildungsforschung	P/Prü	6
12357	Ausbildungsprojekt in der beruflichen Bildungspraxis – Forschendes Lernen	P/Prü	6
12689	Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen	P/Prü	5
<b>11670</b>	<b>Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester<sup>2</sup></b>	P/Prü	20
11671	Master-Arbeit mit Kolloquium <sup>2</sup>	P/Prü	18
<b>Gesamt</b>			<b>120</b>

Modul-Nr. die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer

<sup>1</sup> Pflichtmodule für die Studierenden mit entsprechendem Berufsabschluss

<sup>2</sup> Pflichtmodule für alle Studierenden im Master-Studiengang

LP Leistungspunkte

P Pflichtmodul

Prü Prüfungsleistung

**Anlage 2 Regelstudienplan**

<b>Modultitel</b>	<b>Sem. 1</b>	<b>Sem. 2</b>	<b>Sem. 3</b>	<b>Sem. 4</b>
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I oder Therapiewissenschaften und Therapieforschung I oder Forschung in der Labordiagnostik I: Mikrobiologie	6			
Gesundheitswissenschaften I	6			
Berufsfelddidaktik in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit	6			
Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse	8			
Diagnostik von Lernprozessen und Lernergebnissen	6			
Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II oder Therapiewissenschaft und Therapieforschung II oder Forschung in der Labordiagnostik II: Laboratoriumsmedizin		6		
Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege oder Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie oder Didaktik der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik		6		
Gesundheitswissenschaften II		8		
Gesundheitspsychologie		8		
Berufsbildungsforschung		6		
Ausbildungsprojekt in der beruflichen Bildungspraxis – Forschendes Lernen			6	
Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester			20	
Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Pflege oder Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Therapie oder Curriculumentwicklung und -evaluation der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik				5
Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen				5
Master-Arbeit mit Kolloquium				18
<b>Gesamt</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>32</b>	<b>28</b>

## Anlage 3 Ordnung für die Schulpraktischen Studien im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe

### Inhalt

1.	Geltungsbereich.....	15
2.	Ziele und Inhalte .....	15
3.	Bildungseinrichtungen und Mentorinnen und Mentoren.....	15
4.	Zugangsvoraussetzungen.....	15
5.	Dauer und Umfang .....	15
6.	Aufbau und Gestaltung .....	16
7.	Anerkennungsverfahren.....	16
8.	Regelungen zur Prüfung .....	16

### 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Ordnung für die Schulpraktischen Studien (im Folgenden SPS) ist Teil der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Berufspädagogik für Gesundheitsberufe und regelt das Modul Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester. <sup>2</sup>Es gilt zudem die entsprechende Modulbeschreibung.

<sup>3</sup>Zu allen Kapiteln findet ebenso die Handreichung zu den SPS Anwendung. <sup>4</sup>Die Handreichung ist eine ausführliche Erläuterung zu den SPS für alle Beteiligten. <sup>5</sup>Sie enthält detaillierte Hinweise zu den Aufgaben, die im Rahmen der SPS zu erbringen sind – z. B. Hinweise zur Planung; Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Beteiligten; Hinweise zur Vorbereitung, Hospitation und Reflexion von Unterrichtsstunden sowie Bewertungskriterien für die Lehrprobe.

### 2. Ziele und Inhalte

<sup>1</sup>In den SPS verschränken die Studierenden ihre bisher erworbenen fachwissenschaftlichen, didaktischen und pädagogischen Kompetenzen in der Bildungspraxis. <sup>2</sup>Die SPS bieten für die Studierenden die Möglichkeit, die Komplexität von Schulalltag resp. pädagogischem Handeln wahrzunehmen und identitätsstiftend zu reflektieren.

<sup>3</sup>Neben den in der Modulbeschreibung formulierten Qualifikationszielen und Inhalten sollen sich aus den schulpraktischen Erfahrungen für die Studierenden Fragestellungen ergeben, denen sie mit einer Haltung des forschenden Lernens begegnen und die sie ggf. im Rahmen der Master-Arbeit weiterbearbeiten.

### 3. Bildungseinrichtungen und Mentorinnen und Mentoren

<sup>1</sup>Die SPS beinhalten Studienaufenthalte der Studierenden an gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen im In- und Ausland. <sup>2</sup>Dies können Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Hochschulen sein.

<sup>3</sup>Bei der Durchführung der SPS arbeitet die BTU mit erfahrenen Lehrenden aus Bildungseinrichtungen zusammen und gewinnt sie als Mentorinnen und Mentoren.

### 4. Zugangsvoraussetzungen

Die Studierenden müssen vor der Anmeldung des Moduls Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester die Module

- Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege oder
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik oder
- Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie

und die Module

- Berufsfelddidaktik in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit,
- Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse sowie
- Diagnostik von Lernprozessen und Lernergebnissen

erfolgreich abgeschlossen haben.

### 5. Dauer und Umfang

<sup>1</sup>Die Dauer der SPS beträgt 16 Wochen. <sup>2</sup>Davon sollen die Studierenden 14 Wochen in einer Bildungseinrichtung und ggf. in der betrieblichen Ausbildungspraxis präsent sein.

<sup>3</sup>Zudem werden Begleitveranstaltungen an der BTU im Umfang von 2 SWS angeboten. <sup>4</sup>Sie gliedern sich in vorbereitende Stunden, Begleitung während der SPS und nachbereitende Veranstaltungen. <sup>5</sup>Für Studierende, die die SPS im Ausland (oder weit vom Hochschulort entfernt) absolvieren, wird die Begleitveranstaltung online angeboten.

<sup>6</sup>Für das Modul Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben.

## 6. Aufbau und Gestaltung

<sup>1</sup>Studierende, die bereits in Bildungseinrichtungen tätig sind, können sich die mit \* markierten Teile der SPS anerkennen lassen, d. h. sie können einen Nachweis ihrer Einrichtung erbringen, der die Erfüllung dieser Aufgaben unabhängig vom Modul bestätigt. <sup>2</sup>Sowohl die Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung (Erstellung eines Portfolios) als auch die Modulabschlussprüfung selbst (Unterrichtskonzept einschließlich Lehrprobe) müssen in jedem Fall erbracht werden.

<sup>3</sup>Studierende, die bereits in Bildungseinrichtungen tätig sind, absolvieren die verbleibenden Aufgaben i. d. R. nicht in der Einrichtung, in der sie hauptberuflich tätig sind.

<sup>4</sup>Aufgaben im Rahmen der SPS:

- 30 Unterrichtseinheiten (UE) á 90 Minuten eigene Unterrichtsgestaltung\*
- davon sollen 10 UE durch eine Lehrkraft hospitiert und reflektiert werden;
- der Unterricht soll annähernd zu gleichen Teilen der ersten und zweiten beruflichen Fachrichtung zuzuordnen sein;
- Studierende, die sich Teile der SPS anerkennen lassen, müssen mindestens für fünf Doppelstunden nachweisen, dass sie hospitiert worden sind;
- systematische Erkundungen im Bildungspraxisfeld\*;
- 20 Hospitationen von UE bzw. Praxisbegleitungen á 90 Minuten inkl. 10 Nachgespräche; die Studierenden verwenden für die Hospitationen verschiedene Protokolle/Analysekriterien;
- zwei Gespräche mit Lernenden über ihre Lernerfahrungen;
- aktive Mitarbeit an schulinternen Prozessen bzw. Projekten\*;
- Mitwirkung an Prüfungsvorbereitung, -durchführung und -evaluation\*;
- Selbststudienzeit mit folgenden Anforderungen: Vor- und Nachbereitung des eigenen Unterrichts; Anfertigen des Portfolios; Teilnahme an den begleitenden Veranstaltungen der Hochschule.

<sup>5</sup>Für Studierende, die die SPS im Ausland absolvieren, können die Anforderungen in Absprache mit den Modulverantwortlichen angepasst werden.

## 7. Anerkennungsverfahren

<sup>1</sup>Anerkennungsanträge für Teile des Moduls Schulpraktische Studien / Praktisches Studiensemester müssen bei der oder dem modulverantwortlichen Hochschullehrenden gestellt werden. <sup>2</sup>Über die Anerkennungsanträge entscheidet der Prüfungsausschuss.

## 8. Regelungen zur Modulprüfung

### Voraussetzung zur Modulabschlussprüfung

- <sup>1</sup>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung ist die Anfertigung eines Portfolios, das begleitend zu den SPS angefertigt wird und einen Umfang von ca. 15 Seiten umfasst. <sup>2</sup>Alle Aufgaben, die die Studierenden im Rahmen der SPS bewältigen, werden im Portfolio dokumentiert bzw. reflektiert.
- <sup>1</sup>Die eigenen Unterrichtsstunden, die Hospitationen und die Anwesenheit in der Bildungseinrichtung werden durch die Unterschrift der Mentorin bzw. des Mentors oder der Einrichtungsleiterin bzw. des Einrichtungsleiters bestätigt. <sup>2</sup>Diese Bestätigung ist Teil des Portfolios.
- Das Portfolio ist mindestens drei Werktage vor der Lehrprobe bei der Mentorin bzw. dem Mentor und den modulverantwortlichen Hochschullehrenden einzureichen.
- Studierende, die sich Teile der SPS anerkennen lassen können, werden i. d. R. ein verkürztes Portfolio anfertigen, da sie keine Ausführungen zu den mit \* markierten Aufgaben anfertigen.

### Modulabschlussprüfung (MAP)

- <sup>1</sup>Die Modulabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Unterrichtskonzeption (ca. 15 Seiten) und der Durchführung und Reflexion einer Lehrprobe. <sup>2</sup>Die Lehrprobe besteht aus einem 90-minütigen Unterricht und einem 30-minütigen Reflexionsgespräch.
- <sup>1</sup>Die Unterrichtskonzeption ist mindestens drei Werktage vor der Lehrprobe bei der Mentorin bzw. dem Mentor und den modulverantwortlichen Hochschullehrenden einzureichen. <sup>2</sup>Sie kann im Portfolio enthalten sein.

- <sup>1</sup>Die zeitliche und inhaltliche Planung der Lehrprobe erfolgt in Abstimmung zwischen Studierenden, Mentorinnen und Mentoren der Einrichtung und der oder dem modulverantwortlichen Hochschullehrenden. <sup>2</sup>Den Studierenden wird vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben, in welcher Einrichtung, wann und in welchem Ausbildungsgang sie die Lehrprobe absolvieren werden.
- Die Lehrprobe findet in einer Bildungseinrichtung statt, die von der oder dem modulverantwortlichen Hochschullehrenden festgelegt wird, i. d. R. ist es die Einrichtung, in der die SPS absolviert wurden.
- Die Prüfungsleistung wird i. d. R. am Ende des Praxissemesters abgelegt und wird von der oder dem modulverantwortlichen Hochschullehrenden und den Mentorinnen und Mentoren der Bildungseinrichtung beobachtet, reflektiert und bewertet.

#### Bewertung

- Das Portfolio als Voraussetzung zur Zulassung für die Modulabschlussprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- In die Bewertung der Modulabschlussprüfung fließt die Lehrprobe zu 2/3 und die schriftliche Unterrichtskonzeption zu 1/3 ein.